

Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung
der Hebebühne der Üsenberghalle
(BenSatzung Hebebühne)
vom 16.10.1980
("Badische Zeitung" vom 25.10.1980)

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Bühnenbenutzung außerhalb der Üsenberghalle werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtiger und Verleihungsgrundsatz

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Hebebühne der Üsenberghalle mit Einwilligung der Stadtverwaltung in Anspruch nimmt.
- 2) Die Hebebühne wird lediglich an Kenzinger Vereine verliehen und darf nur in geschlossenen Räumen mit festem und geeignetem Untergrund, jedoch nicht im Freien aufgestellt werden.

§ 3
Gebührensatz

Die Gebühr beträgt:

- a) für die Inanspruchnahme bis zu 3 Tagen pro Element (2 qm) 5,00 DM
- b) ab 4. Tag und für jeden weiteren pro Element (2 qm) 1,00 DM
angefangenen Tag

dabei bleiben Anlieferung und Abholung unberücksichtigt.

Die Transportkosten sowie die Aufstellung der Hebebühne trägt der Gebührenpflichtige. Die Stadt stellt für die Aufstellung der Hebebühne eine sachkundige Person (Stadtarbeiter) ohne besondere Kosten zur Verfügung.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Genehmigung und ist im voraus fällig.

§ 5
Haftung

Die Stadt Kenzingen ist von allen Haftungsansprüchen freizustellen, die sich aus der Benutzung der Hebebühne ergeben können. Für Beschädigungen an der Hebebühne haftet der Veranstalter gegenüber der Stadt Kenzingen.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kenzingen. den 16.10.1980

Der Gemeinderat:

gez. Kopinski

Kopinski
Bürgermeister

